



LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Gebührenverordnung

Stand: 1. Januar 2025

**Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als
untere Verwaltungsbehörde und untere Baurechtsbehörde
(Gebührenverordnung)
Vom 10. Februar 2020
in der Fassung der Achten Änderungs-Gebührenverordnung
vom 09. Dezember 2024**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 05. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 91) wird verordnet:

§1

Allgemeine Regelungen

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung (Gebührenverzeichnis) erhoben.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs. 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 Euro, mindestens jedoch 2,50 Euro, erhoben werden.
- (3) Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Gebührenberechnung

- (1) Wird ein Antrag auf eine öffentliche Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 2,50 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die Amtshandlung, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur vollen Gebühr, mindestens 2,50 Euro erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeit bestimmt (Zeitgebühr), bemisst sich die Höhe nach der tatsächlichen Bearbeitungszeit je Mitarbeiterin und Mitarbeiter, multipliziert mit dem angegebenen Stundensatz für eine volle Stunde. Es wird je angefangener Viertelstunde abgerechnet.
- (4) Zeitgebühren und Gebühren, die vom Wert des Gegenstands abhängig sind, auf den sich die Leistung bezieht (Wertgebühren), werden unter 100 Euro auf volle 10 ct. abgerundet. In Höhe von mehr als 100 Euro werden sie auf volle Euro abgerundet.
- (5) Für die Erteilung von Befreiungen, Ausnahmen, Erleichterungen und Abweichungen von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen werden Gebühren in Höhe von 10 Euro bis 2.500 Euro erhoben.

- (6) Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) werden Gebühren in Höhe von 10 Euro bis 1.000 Euro erhoben. Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, werden Gebühren in Höhe von 5 Euro bis 500 Euro erhoben.
- (7) Die vorstehenden Absätze 1 bis 6 gelten, soweit in § 3 und im Gebührenverzeichnis nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 3

Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen und Spätaussiedlern

- (1) Für die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen und Spätaussiedlern gelten die in den folgenden Absätzen 2 bis 10 aufgeführten weiteren Regelungen.
- (2) Für die Nutzung der Einrichtungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 9 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) und § 8 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 10 Abs. 7 des Eingliederungsgesetzes (EgIG) erheben die unteren Aufnahmebehörden und die unteren Eingliederungsbehörden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis.
- (3) Alle Personen, die in den Einrichtungen der unteren Aufnahme- und Eingliederungsbehörde untergebracht sind, unterliegen der Gebührenpflicht.
- (4) Für die pauschale Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 7 Abs. 1 Satz 3, Halbsatz 2 AsylbLG werden die im Gebührenverzeichnis genannten Gebühren festgesetzt. Diese gelten auch für Personen im Sinne des § 6 Eingliederungsgesetz und des § 3 Flüchtlingsaufnahmegesetz.
- (5) Ehepaare, Eltern, Alleinerziehende und ihre Kinder, soweit für diese Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben werden, haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Unterbringung beginnt mit dem erstmaligen Einzug in eine Einrichtung. Für die Bemessung der Familiengebühr ist der Einzug der zuerst untergebrachten volljährigen Person maßgebend. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei Einrichtungswechsel.
- (7) Soweit sich im Einzelfall die Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe ändert, ist der neue Betrag von dem Kalendermonat an zu erheben, zu dessen Beginn die Voraussetzungen für eine Änderung erfüllt sind.
- (8) Die Gebührenpflicht entsteht am Tag des Einzugs. Sie endet am Tag des Auszugs. Bei einem von der Eingliederungs- und Aufnahmeverwaltung veranlassten Einrichtungs- oder Unterkunftswechsel entsteht sie am Tag des Wechsels nur einmal. Bei vorübergehender Abwesenheit bleibt sie bestehen, solange in der Einrichtung ein Platz freigehalten wird.
- (9) Die Gebührenbeträge sind monatsweise zu entrichten. Sie werden am letzten Kalendertag des Monats fällig. Abweichend hiervon werden sie im Falle des Auszugs am letzten Werktag vor dem Auszug fällig.
- (10) Bei der Berechnung anteiliger Gebührenbeträge ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrags zu erheben.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. März 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenverordnung vom 15. Dezember 2017, zuletzt geändert durch die Erste Änderungs-Gebührenrechtsverordnung vom 22. Januar 2019, außer Kraft.
- (2) Die im Gebührenverzeichnis genannten Gebührensätze sind ab 01. März 2020 gültig

Freiburg, den 10. Februar 2020

Störr-Ritter
Landrätin

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverzeichnis) vom 10. Februar 2020 in der Fassung der Achten Änderungsgebührenverordnung vom 09. Dezember 2024

Gebührenverzeichnis-Nr.	Leistung	Gebühr in EUR
01.01	Allgemeine öffentliche Leistungen	
01.01.01.01	Allgemeine Verwaltungsgebühr (nach § 1 Abs. 2 der Gebührenverordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald)	2,50 bis 10.000
01.01.01.02	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien	2,50 bis 125
01.01.01.03	Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen Fotokopien und ähnliches mit der Unterschrift	1 bis 5 je angefangene Seite, mindestens 2,50
01.01.01.04	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten des Landratsamtes, sofern sie auf Antrag angefertigt werden	1 je angefangene Seite
01.01.01.05.01	Fotokopien - schwarz/weiß	1 für die 1. Seite, 0,30 für jede weitere
01.01.01.05.02	- Farbe	2 für die 1. Seite, 0,80 für jede weitere
01.01.01.05.03	- A3 schwarz/weiß	2 für die 1. Seite, 0,80 für jede weitere
01.01.01.05.04	- A3 Farbe	3 für die 1. Seite, 1,50 für jede weitere
01.01.01.06	Auskünfte aus Akten, Einsichtnahme in Akten außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, Übersendung von Akten, Fertigung einer Zweitakte. Auskünfte einfacher Art ergehen gebührenfrei.	2,50 bis 2.500
11.31	Kommunalaufsicht	
11.31.05	Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbände und Zweckverbände sowie gegen Zurückweisung eines Antrags auf eine Einwohnerversammlung, eines Einwohnerantrags oder eines Bürgerbegehrens	
11.31.05.01	wenn Streitwert bekannt:	
11.31.05.01.01	- Streitwert bis 100 EUR	72/Stunde, Obergrenze 100
11.31.05.01.02	- Streitwert bis 2.000 EUR	72/Stunde, Obergrenze 200
11.31.05.01.03	- Streitwert bis 5.000 EUR	72/Stunde, Obergrenze 500
11.31.05.01.04	- Streitwert bis 10.000 EUR	72/Stunde, Obergrenze 1.000
11.31.05.01.05	- Streitwert bis 50.000 EUR	72/Stunde, Obergrenze 5.000
11.31.05.01.06	- Streitwert über 50.000 EUR	72/Stunde, ohne Obergrenze
11.31.05.02	wenn Streitwert nicht zu ermitteln ist	72/Stunde, Obergrenze 200
12.20	Ordnungsrecht	
12.20.02	Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr	
12.20.02.01	Prüfung nach § 1 Absatz 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 3. August 2000, GBl. S. 574 (Verhaltensprüfung Kampfhunde)	240
12.20.02.02	Widerspruchsentscheidung nach Polizeirecht	77/Stunde
12.20.03	Bearbeitung von Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten, Jagd- und Fischereiwesen	
12.20.03.01	Waffenbesitzkarte, Waffen- und Munitionserwerbscheine	
12.20.03.01.01	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Jäger, § 13 Abs. 3 WaffG	58
12.20.03.01.02	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (natürliche und juristische Personen), § 10 Abs. 2 S.2, § 14 Abs. 4 WaffG	77
12.20.03.01.03	Umschreibung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen, § 14 Abs. 4 WaffG	39
12.20.03.01.04	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Brauchtumsschützen, § 16 Abs. 1 WaffG	77
12.20.03.01.05	Erlaubnis zum Führen von Waffen, § 16 Abs. 2 WaffG	77
12.20.03.01.06	Erlaubnis zum Schießen, § 16 Abs. 3 WaffG	77
12.20.03.01.07	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler, § 17 WaffG	77/Stunde
12.20.03.01.08	Änderung des Sammelthemas, § 17 WaffG	77/Stunde
12.20.03.01.09	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sachverständige, § 18 WaffG	77/Stunde
12.20.03.01.10	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben, § 20 WaffG	96
12.20.03.01.11	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für mehrere Personen, § 10 Abs. 2 WaffG	Zuschlag von 19 EUR zur jeweiligen Grundgebühr
12.20.03.01.12	Eintrag einer oder mehrerer Waffenberechtigung/en, § 10 Abs. 1 WaffG	39
12.20.03.01.13	Eintrag einer oder mehrerer Waffenberechtigung/en für Jäger, § 13 Abs. 3 WaffG	39
12.20.03.01.14	Eintrag einer oder mehrerer Schusswaffen für Sportschützen, § 14 Abs. 6 WaffG	39
12.20.03.01.15	Eintrag einer oder mehrerer Schusswaffen, § 10 Abs. 1 a WaffG	entfällt
12.20.03.01.16	Eintrag einer oder mehrerer Schusswaffen in eine Waffenbesitzkarte eines Vereins, § 10 Abs. 2 WaffG	39
12.20.03.01.17	Eintrag einer oder mehrerer Schusswaffen in eine Waffenbesitzkarte für Waffensammler, § 17 WaffG	39
12.20.03.01.18	Eintrag einer oder mehrerer Waffenüberlassung/en, § 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG	19
12.20.03.01.19	Eintrag Wechsellauf o. ä.	19
12.20.03.01.20	Munitionserwerbsberechtigung (als Eintrag in eine Waffenbesitzkarte), § 10 Abs.3 Satz 1 WaffG	19
12.20.03.01.21	Erlaubnisschein für Wachpersonal, § 28 Abs. 3 WaffG	77
12.20.03.01.22	Ausstellung Waffenschein, §§ 10 Abs. 4, 19 WaffG	77/Stunde
12.20.03.01.23	Ausstellung Waffenschein für Unternehmer, § 28 Abs. 1 WaffG	77/Stunde
12.20.03.01.24	Verlängerung Waffenschein, § 10 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz WaffG	77/Stunde
12.20.03.01.25	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	39
12.20.03.01.26	Ausstellung kleiner Waffenschein, § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG	77
12.20.03.01.27	Ausstellung Munitionserwerbsschein, § 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG	39
12.20.03.01.28	Schießerlaubnis, § 10 Abs. 5 WaffG	77/Stunde
12.20.03.01.29	Eintragung eines oder mehrerer Blockiersysteme, § 20 Abs. 3 WaffG	19
12.20.03.01.30	Ausnahme Einbau Blockiersystem, § 20 Abs. 7 WaffG	39
12.20.03.01.31	Ausnahme von den Erlaubnispflichten, § 12 Abs. 5 WaffG	103
12.20.03.01.32	Ausnahmegenehmigung von Mindestalter, § 3 Abs. 3 und § 27 Abs. 4 WaffG	39
12.20.03.01.33	Ausstellung einer Anzeigenbescheinigung nach § 37h WaffG	77/Stunde
12.20.03.01.34	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Salutwaffen, § 39b WaffG	77/Stunde
12.20.03.01.35	Ein bzw. Austrag von Waffen in bzw. aus einer Waffenbesitzkarte für Unternehmen, § 10 Abs. 2 WaffG	77
12.20.03.02	Erlaubnisverfahren nach dem EU-Recht	
12.20.03.02.01	Verbringen von Waffen/Munition in den Geltungsbereich des WaffG (Einfuhrerlaubnis) für Personen (Waffenhändler), § 29 Abs. 1 WaffG	77/Stunde
12.20.03.02.02	Allgemeine Einfuhrerlaubnis für Personen (Waffenhändler), § 29 Abs. 2 WaffG und § 29 Abs. 3 AWaffV	77/Stunde
12.20.03.02.03	Verbringen von Waffen/Munition durch den Geltungsbereich (Durchfuhrerlaubnis), § 30 WaffG	77/Stunde
12.20.03.02.04	Verbringen von Waffen/Munition aus dem Geltungsbereich des WaffG (Ausfuhrerlaubnis), § 31 Abs. 2 WaffG	77/Stunde
12.20.03.02.05	Ausfuhrerlaubnis für Personen (Waffenhändler), § 31 Abs. 2 WaffG	77/Stunde
12.20.03.02.06	Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen/Munition in den Geltungsbereich des WaffG durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der EU ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses (Mitnahmeerlaubnis) gemäß § 32 Abs. 1 WaffG	77/Stunde
12.20.03.02.07	Mitnahmeerlaubnis für Drittstaatangehörige, § 32 Abs. 1 i.V.m 6 WaffG	77/Stunde
12.20.03.02.08	Ausstellung Europäischer Feuerwaffenpass (EFP), § 32 Abs. 6 WaffG	77
12.20.03.02.09	Verlängerung Europäischer Feuerwaffenpass, § 32 Abs. 6 WaffG	19
12.20.03.02.10	Änderung sonstiger Eintragungen im EFP, § 32 Abs. 6 WaffG	19
12.20.03.03	Sonstige waffenrechtliche Verfahren	
12.20.03.03.01	Erlaubnis/Änderung Schießstätte, § 27 Abs. 1 WaffG	77/Stunde
12.20.03.03.02	Ausnahmegenehmigung von den Handelsverboten gemäß § 35 Abs. 3 WaffG	77/Stunde
12.20.03.03.03	Anerkennung eines Lehrganganbieters, § 3 Abs. 3 AWaffV	77/Stunde
12.20.03.03.04	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen, § 42 Abs. 2 WaffG	77/Stunde
12.20.03.03.05	Waffenherstellungserlaubnis bzw. Waffenhandelserlaubnis, Stellvertreter gemäß §§ 21 Abs. 1, 21 a, 26 Abs. 1 WaffG	77/Stunde
12.20.03.03.06	Sonstige Gebühr im Rahmen des Waffenrechts für öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen die im Interesse des Gebührenschuldners vorgenommen werden	77/Stunde
12.20.03.03.07	Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG	39
12.20.03.03.08	Anlassbezogene Nachkontrolle der Waffen- und Munitionsaufbewahrung, § 36 Abs. 3 WaffG	193
12.20.03.04	Negativentscheidungen	
12.20.03.04.01	Widerruf und Rücknahme	77/Stunde
12.20.03.04.02	Ablehnung eines Antrags	77/Stunde
12.20.03.04.03	Waffenverbot für den Einzelfall (nicht erlaubnispflichtiger Waffen), § 41 Abs. 1 WaffG	77/Stunde
12.20.03.04.04	Waffenverbot (erlaubnispflichtige Waffen), § 41 Abs. 2 WaffG	77/Stunde
12.20.03.04.05	Anordnungen gemäß §§ 9, 25 Abs. 2, 36 Abs. 6, 37 Abs. 1, 39 Abs. 3, 40 Abs. 5 oder 46 WaffG	77/Stunde
12.20.03.04.06	Untersagung gemäß § 10 Abs. 4 AWaffV	77/Stunde

12.20.03.05	Sprengstoffrecht	
12.20.03.05.01	Ermittlung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 inklusive Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8a Abs. 5 SprengG	77/Stunde
12.20.03.05.02	Abnahme der Prüfung als Abschluss eines Grund- oder Sonderlehrganges nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 SprengG in Verbindung mit § 36 der 1. SprengV	77 zzgl. 10,- EUR je Teilnehmer
12.20.03.05.03	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 11 Satz 2 SprengG	39
12.20.03.05.04	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	77
12.20.03.05.05	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	58
12.20.03.05.06	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG	58
12.20.03.05.07	Ermittlung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	77
12.20.03.05.08	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	58
12.20.03.05.09	Zulassung einer Ausnahme von dem Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	39
12.20.03.05.10	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2 SprengG	77 zzgl. Kosten der Bekanntmachung im Staatsanzeiger
12.20.03.05.11	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen nach § 17 SprengG	39
12.20.03.05.12	Untersagung nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4, § 32 a Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 4 sowie nach § 33 Abs. 1, 2 oder 3 SprengG	77/Stunde
12.20.03.05.13	Anordnungen nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5, § 48 SprengG	77/Stunde
12.20.03.05.14	Anordnung vorläufiger Maßnahmen nach § 32 a Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 SprengG	77/Stunde
12.20.03.05.15	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG	77/Stunde
12.20.03.05.16	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Begrenzung von Mengen explosionsgefährlicher Stoffe nach § 2 Abs. 5 SprengG im Einzelfall	77/Stunde
12.20.03.05.17	Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Fachkunde nach § 32 Abs. 1 der 1. SprengV	77/Stunde
12.20.03.05.18	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 Satz 2 der 1. SprengV	58
12.20.03.05.19	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV	39
12.20.03.05.20	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über Führung, Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses nach § 44 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz	58
12.20.03.05.21	Sonstige Gebühr im Rahmen des Sprengstoffrechtes für öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen die im Interesse des Gebührenschuldners vorgenommen werden	77/Stunde
12.20.03.05.22	Überprüfung verantwortlicher Personen, § 14 SprengG	39
12.20.03.07	Jagdscheine	
	Allgemeine Hinweise Neben der Gebühr für den Jagdschein nach Ziffer 12.20.03.07.01 bis 12.20.03.07.07 ist eine Jagdabgabe gemäß JWVG zu entrichten.	
12.20.03.07.01	Einjahresjagdschein	50
12.20.03.07.02	Dreijahresjagdschein	100
12.20.03.07.03	Tagesjagdschein	35
12.20.03.07.04	Jugendjagdschein	50
12.20.03.07.05	Einjahresjagdschein für Falkner	25
12.20.03.07.06	Dreijahresjagdschein für Falkner	50
12.20.03.07.07	Tagesjagdschein für Falkner	15
12.20.03.07.08	Zweitfertigung eines Jagdscheins	17
12.20.03.07.09	Bearbeitung von Jagdpachtverträgen	68
12.20.03.08	Fischerprüfung	
12.20.03.08.	Zweitfertigung eines Prüfungszeugnisses	17
12.20.03.99	Sonstige Aufgaben des Kreisjagdamtes	
12.20.03.99.01	Verleih von Lebendfangfalle gem. § 32 Abs. 1 u. 2 JWVG	entfällt
12.20.03.99.02	Sonstiger, vom Antragsteller zu vertretender Aufwand	68/Stunde
12.20.07	Gewerbeangelegenheiten, sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse	
12.20.07.01	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder ähnlichen Unternehmen	
12.20.07.01.01	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder ähnlichen Unternehmen § 41 LGLüG	Grundgebühr: 395 und zusätzl. 64 je Gerät mit Gewinnmöglichkeit für jedes Jahr der erteilten Nutzungsdauer
12.20.07.01.02	Ablehnung eines Antrags auf Erlaubnis einer Spielhalle	79/Stunde
12.20.07.02	Erteilung einer Reisegewerbekarte (RGK) §§ 55, 55 d GewO	
12.20.07.02.01	Ersterteilung Reisegewerbekarte	158
12.20.07.02.02	Verlängerung einer Reisegewerbekarte	119
12.20.07.02.03	Ausnahmegenehmigung gem. § 56 Abs. 2 GewO	40
12.20.07.02.04	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte § 60 c Abs. 2 GewO, ErsatzRGK	40
12.20.07.02.05	Nachtrag von Tätigkeiten	40
12.20.07.03	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte § 55 b Abs. 2 GewO	79/Stunde
12.20.07.04	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Märkten §§ 64 ff. GewO	79/Stunde
12.20.07.05	Ausnahmen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz	79
12.20.07.06	Bescheinigung zur Befreiung von der Umsatzsteuer nach § 4 Nr. 20, 21 a Umsatzsteuergesetz (UStG)	
12.20.07.06.01	für gemeinnützige Vereine	40
12.20.07.06.02	für Musikschulen, Privatmusikerzieher etc.	79
12.20.07.07	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes nach § 34 a GewO	
12.20.07.07.01	Erteilung einer Erlaubnis für das Bewachungsgewerbe	1 185
12.20.07.07.02	Zuverlässigkeitsüberprüfung und Zulassung von angezeigten Bewachungspersonen	79/Stunde
12.20.08	Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen	
12.20.08.01	Widerruf gewerberechtlicher Erlaubnisse	79/Stunde
12.20.08.02	Gewerbeuntersagung § 35 GewO	79/Stunde
12.20.08.03	Wiedergestattung eines untersagten Gewerbes § 35 Abs. 6 GewO	79/Stunde
12.20.08.04	Ablehnung eines Antrags auf Wiedergestattung eines untersagten Gewerbes § 35 Abs. 6 GewO	79/Stunde
12.20.08.05	Beschäftigungsuntersagung von angezeigten Bewachungspersonen	79/Stunde
12.20.08.06	Ablehnung einer Erlaubnis für das Bewachungsgewerbe (§ 34a GewO)	79/Stunde
12.20.81	Gaststätten	
12.20.81.01	Gaststättenerlaubnisse und -gestattungen	
12.20.81.01.01	Erteilung einer unbefristeten Gaststättenerlaubnis	400 bis 2.500
12.20.81.01.02	Erteilung einer vorläufigen Gaststättenerlaubnis	10% vom Betrag der endgültigen Erlaubnis, mindestens 68
12.20.81.01.03	Erteilung einer vorläufigen Stellvertretererlaubnis	90
12.20.81.01.04	Erteilung einer endgültigen Stellvertretererlaubnis	180
12.20.81.01.05	Erteilung einer befristeten Gaststättenerlaubnis oder einer unbefristeten Gaststättenerlaubnis für einen Teilzeitraum des Kalenderjahres je nach Dauer in Monaten	3/12 bis 11/12 der Gebühr nach Nr. 12.20.81.01.01
12.20.81.01.06	Erweiterung/Änderung der Gaststättenerlaubnis	68 bis 1.500
12.20.81.01.07	Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz	68 bis 1.000
12.20.81.03	Sonstige Maßnahmen im Gaststättenrecht	
12.20.81.03.01	Widerruf der Gaststättenerlaubnis/Gestattung	68/Stunde
12.20.81.03.02	Verwaltungsrechtliche Maßnahmen bei Straßenwirtschaften und zur Einhaltung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis oder Gestattung	34 bis 500
12.20.81.03.03	Schließungsanordnung	68/Stunde
12.20.81.04	Beratung, Auskunft und Stellungnahme	
12.20.81.04.01	bis 15 Minuten	gebührenfrei
12.20.81.04.02	mehr als 15 Minuten	68/Stunde
12.20.81.05	Sperrzeitverkürzungen	
12.20.81.05.01	Erteilung einer Sperrzeitverkürzung	68/Stunde
12.20.81.05.02	Widerruf der Sperrzeitverkürzung	68/Stunde
12.20.81.99	Sonstige gaststättenrechtliche Leistungen	
12.20.81.99	Sonstiger, vom Antragsteller zu vertretender Aufwand	68/Stunde
12.21	Verkehrswesen	
12.21.05	Erteilung/Ausgabe einer Plakette nach der 35. BImSchV (kurz: Feinstaubplakette)	5
12.23	Personenstandswesen	
12.23.09	Änderungen von Vornamen und Familiennamen	102/Stunde
12.26	Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Lebensmittelüberwachung	
12.26.04	Tierseuchenbekämpfung, Tiergesundheit	
12.26.04.01	Genehmigung, Anordnung, Anerkennung, Bescheinigung, Erlaubnisse, Zulassung von Ausnahmen, Bewilligung, Zulassung von Betrieben, pro angefangene Viertelstunde	18
12.26.04.02	Begutachtung/Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Betrieben mit oder ohne Bescheinigung -bei Beanstandung bzw. anlassbezogen-	72/Stunde
12.26.04.03	Überwachung des Tierverkehrs, Untersuchung von Tieren und Ausstellung von Gesundheitszeugnissen vor Ort	72/Stunde
12.26.04.04	Amtstierärztliches Zeugnis für Reiseverkehr (Hunde, Katzen, Vögel, etc.) in der Dienststelle je nach Aufwand	20 bis 30

	Gesundheitszeugnis/Bescheinigung ohne Untersuchung pro Betrieb	14
12.26.04.05	jeder weitere Betrieb	7
12.26.04.06	verwaltungsrechtliche Maßnahmen -auch bei Beanstandungen-	64/Stunde
12.26.04.07	Betriebskontrolle im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens mit/ohne Probenahme und Bescheinigung, pro angefangene Viertelstunde	18
12.26.04.08	Betriebskontrolle im Rahmen eines Überwachungsprogramms, pro angefangene Viertelstunde zzgl. Untersuchungskosten	18
12.26.04.09	sonstige Überprüfung der Tiergesundheit auf Wunsch des Verfügungsberechtigten mit und ohne Bescheinigung	72/Stunde
12.26.06	Tierschutz	
12.26.06.01	Ertteilung, Erweiterung, Änderung oder Versagung einer Erlaubnis nach §11 Tierschutzgesetz	72/Stunde
12.26.06.02	Begutachtung/Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben -bei Beanstandung bzw. anlassbezogen-	72/Stunde
12.26.06.03	Begutachtung/Kontrolle von Tieren -bei Beanstandung-	72/Stunde
12.26.06.04	verwaltungsrechtliche Maßnahmen -auch bei Beanstandungen-	64/Stunde
12.26.06.05	Überprüfung von Tierhaltungen nach unbegründeter Anforderung, sonstige Überprüfung von Tierhaltungen auf Anforderung	72/Stunde
12.26.81	Lebensmittel-, Arzneimittel-, Bedarfsgegenstände-, Kosmetik- und Fleischhygieneüberwachung	
12.26.81.01	Begutachtung/Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben mit Protokoll/Bericht -bei Beanstandung-	62/Stunde
12.26.81.02	Zusätzliche amtliche Kontrolle mit oder ohne Protokoll/Bericht	62/Stunde
12.26.81.03	Beanstandung von Produkten, Entnahme von Verdachtsproben	62/Stunde
12.26.81.04	Genusstaudlichkeitsbescheinigung	68/Stunde
12.26.81.05	Genehmigung, Anordnung, Anerkennung, Bescheinigung, Erlaubnis, Zulassung von Ausnahmen; Zulassung von Betrieben	62/Stunde
12.26.81.06	verwaltungsrechtliche Maßnahmen -auch bei Beanstandungen-	62/Stunde
12.26.81.07	Beratung auf Wunsch oder Anforderung des Lebensmittelunternehmens	68/Stunde
12.26.81.08	Cäsium-137-Untersuchung (Radioaktivitätsmessung)	5
12.26.81.09	Sonstige Tätigkeiten der Lebensmittel-, Arzneimittel-, Bedarfsgegenstände- und Fleischhygieneüberwachung -auch bei Beanstandungen und Rückrufen	68/Stunde
12.26.82	Auslandsbescheinigung	
12.26.82	Auslandsbescheinigung	25 bis 100
12.26.99	Allgemeines, Fahrtkosten	
	Tätigkeiten nach 12.26.81.04, 12.26.81.07, 12.26.04.02 bis 12.26.04.07, 12.26.06.02, 12.26.06.03 und 12.26.06.05	136/Stunde
12.26.99.01	zwischen Werktags 18 Uhr und 6 Uhr des Folgetags, Samstags vor 6 Uhr und nach 15 Uhr, Sonn- und Feiertags	
12.26.99.02	Fahrtkostenpauschale für die Tätigkeiten nach Nr. 12.26 mit Ausnahme der Ziffer 12.26.99.01	14
12.26.99.03	Fahrtzeit für Einzelfahrten auf Anforderung und Fahrten zwischen Werktags 18 Uhr und 6 Uhr des Folgetags, Samstags vor 6 Uhr und nach 15 Uhr, Sonn- und Feiertags	68/Stunde
12.26.99.04	Stellungnahmen und Gutachten zu Bauverfahren	68/Stunde
12.60	Brandschutz	
12.60.05	Dienstleistungen für Dritte	
12.60.05.01	Bereitstellung der Alarmempfangseinrichtung zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen, ab dem Tag der Aufschaltung	38/Monat
12.60.05.02	Aufschaltung einer Brandmeldeanlage an die Alarmempfangseinrichtung bei der Integrierten Leitstelle der Stadt Freiburg und des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald	435
12.60.05.03	Abnahmen, Nachholtermine und sonstige Leistungen, die im Rahmen der Bereitstellung der Alarmempfangseinrichtung entstehen	57/Stunde
12.60.05.04	Aufwandsentschädigung für Kreisausbilder (Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten)	12/Unterrichtseinheit
12.60.05.05	Gebühren für die Aus- und Fortbildung von feuerwehrtechnischen Personal der Feuerwehren und Rettungsdienste in den Bereichen Feuerwehrentechnik und Katastrophenschutz. Die Gebühr bemisst sich nach den Personal- und Sachkosten für die Lehrgänge	50 bis 2.000
31.40	Unterbringung von Flüchtlingen und Spätaussiedlern	
31.40.06	Unterbringung in einer Einrichtung der unteren Aufnahme- und Eingliederungsbehörde	
31.40.06.01	für Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres	270/Monat
31.40.06.02	für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres	135/Monat
31.40.06.03	für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Ziff. 31.40.06.02 zusammen höchstens	810/Monat
31.40.06.04	für allein Sorgeberechtigte mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Ziff. 31.40.06.02 zusammen höchstens	540/Monat
41.40	Gesundheitsschutz	
41.40.07	Amtsärztliche Untersuchungen	
41.40.07.01	Untersuchung auf Fahreignung (z.B. Alkohol, Drogen, etc.)	72/Stunde
41.40.07.02	Amtsärztliche Beglaubigung von ärztlichen Attesten	18
41.40.07.03	Gutachten im Rahmen des Einkommenssteuergesetzes	72/Stunde
41.40.07.04	Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt, sonstige Bescheinigungen	45
41.40.07.05	Amtsärztliche Leichenschau	45
41.40.07.06	Umbettung einer Leiche (Bescheinigung)	33
41.40.07.07	Auskunft aus Todesbescheinigungen	31
41.40.07.08	Sonstige amtsärztliche Tätigkeiten	72/Stunde
41.40.09	Allgemeiner Gesundheitsschutz	
41.40.09.01	Heilpraktikerüberprüfungen	
41.40.09.01.01	Erlaubniserteilung (für alle Bereiche)	230
41.40.09.01.02	Schriftliche Heilpraktikerüberprüfung: Allgemein und Psychotherapie	220
41.40.09.01.03	Unentschuldigtes Fernbleiben von der schriftlichen Heilpraktikerüberprüfung	85
41.40.09.01.04	Mündliche Heilpraktikerüberprüfung: Allgemein (auch bei Fernbleiben)	300
41.40.09.01.05	Mündliche Heilpraktikerüberprüfung: Psychotherapie (auch bei Fernbleiben)	420
41.40.09.01.06	Mündliche Heilpraktikerüberprüfung: Sektorale mit Ausnahme Psychotherapie (auch bei Fernbleiben)	310
41.40.09.01.07	Erlaubniserteilung nach Aktenlage ausschließlich Psychotherapie	260
41.40.09.01.08	Rücknahme des Antrages (für alle Bereiche)	115
41.40.09.01.09	Ablehnungsverfügung (für alle Bereiche)	220
41.40.09.01.10	Rücknahme der Heilpraktikererlaubnis (für alle Bereiche)	90/Std.
41.40.09.01.11	Sonstige Verwaltungstätigkeiten (z.B. Terminverschiebung, Erstellen von Duplikaten) pro angefangene Viertelstunde	17
41.40.09.04	Anerkennungen	
41.40.09.04.01	Privatkrankenanstalten gemäß § 30 GewO	68/Stunde
41.40.09.04.02	Anerkennung und Überwachung von Stellen nach § 68 FeV	66/Stunde
41.40.09.04.03	Heimaufsicht, Heimüberprüfungen	68/Stunde
41.40.09.04.04	Stellungnahmen für andere Behörden	68/Stunde
41.40.09.05	Sonstige Leistungen des Gesundheitsamtes im allgemeinen Gesundheitsschutz	
41.40.09.05.01	Stellungnahmen, Bescheinigungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes, pro angefangene Viertelstunde	17
41.40.10	Personenbezogener Infektionsschutz	
41.40.10.01	Belehrungen gemäß § 43 IfSG	
41.40.10.01.01	Belehrung gemäß § 43 IfSG für Einzelpersonen	35
41.40.10.01.02	Belehrung gem. § 43 IfSG von Gruppen in Präsenz	160
41.40.10.01.03	Mehrfertigung (Duplikat) der Belehrung nach § 43 IfSG	15
41.40.10.01.04	Beauftragung von Ärzten gem. § 43 Abs. 1 IfSG	150
41.40.10.02	Untersuchungen auf Tuberkulose	
41.40.10.02.01	Tuberkulose-Bluttest (Quantiferon)	25
41.40.10.03	Gelbfieberimpfung	15 zzgl. Kosten für Impfstoff
41.40.10.04	Sonstige Leistungen des Gesundheitsamtes im personenbezogenen Infektionsschutz	
41.40.10.04.01	Genesenenbescheinigungen	15
41.40.10.04.02	Bescheinigung Ausnahme Absonderungspflicht	56
41.40.10.04.03	Beauftragung von Testzentren	120
41.40.10.04.04	Stellungnahmen, Bescheinigungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes, pro angefangene Viertelstunde	17
41.40.11	Hygiene-Überwachung von Trinkwasser/Badegewässer	
41.40.11.01	Wasserproben	62/Stunde zzgl. Laborkosten
41.40.11.02	Schwimmbäder, Baggerseen	50 zzgl. Laborkosten
41.40.11.03	private Trinkwasserversorgung	62/Stunde zzgl. Laborkosten
41.40.11.04	gewerbliche Trinkwasserversorgung	68/Stunde
41.40.11.04	verwaltungsrechtliche Maßnahmen -auch bei Beanstandungen-	
41.40.99	Hygiene-Überwachung von Einrichtungen/hygienische Begutachtungen	
41.40.99.01	Hygienische und gesundheitspräventive Begutachtung von Bauvorhaben und Einrichtungen nach § 23, § 35 und § 36 IfSG sowie §10 ÖGDG und nach TrinkwV BW	68/Stunde
41.40.99.02	Überwachung der Einhaltung der Infektionshygiene nach § 23, § 35 und § 36 IfSG sowie § 10 ÖGDG - Erstbegehung	gebührenfrei
41.40.99.03	Überwachung der Einhaltung der Infektionshygiene nach § 23, § 35 und § 36 IfSG sowie § 10 ÖGDG - bei Beanstandungen	68/Std. zzgl. Laborkosten
41.40.99.04	verwaltungsrechtliche Maßnahmen -auch bei Beanstandungen-	68/Std.
52.10	Bauordnungsrecht	

Allgemeine Hinweise	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten gemäß DIN 276 in der jeweils neuesten Fassung, Kostengruppe 300, 400, 500 bis 546, 700 auszugehen, die am Ort der Bauausführung zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Zu den Baukosten gehört auch die auf diese Kosten anfallende Umsatzsteuer. Die Baukosten sind auf volle 1.000 EUR aufzurunden. Im offensichtlichen Missverhältnis zum Bauvorhaben stehende Baukostenansätze werden durch die Untere Baurechtsbehörde nach aktuellem "Baukostenindex Gebäude" (BK) überprüft und ggf. korrigiert. Auslagen, die für die Inanspruchnahme externer Sachverständiger entstehen, sind vom Bauherrn/Träger/Veranlasser zu tragen.	
52.10. 01	Bauvoranfrage	
52.10. 01.	Erteilung eines Bauvorbescheides	67/Stunde mind. 200
52.10. 02	Baugenehmigung, Abbruch	
52.10. 02. 01	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Landesbauordnung (LBO))	6,5‰ der Baukosten, mindestens 300
52.10. 02. 02	Genehmigung nach dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO)	5,5‰ der Baukosten, mindestens 300
52.10. 02. 03	Zuschlag bei nicht vollständigen Unterlagen oder Änderung von Planvorlagen	bis zu 1‰ der Baukosten
52.10. 02. 04	Genehmigung nach 52.10.02.01 oder 52.10.02.02, wenn die Baukosten der Gebührenberechnung nicht zu Grunde gelegt werden können.	300 bis 3.000
52.10. 02. 05	Genehmigung von Werbeanlagen	70 bis 5.000
52.10. 02. 06	Sanierungsgenehmigung	100 bis 1.000
52.10. 02. 07	Landesseilbahngesetz	
52.10. 02. 07. 01	Erlaubnisse und Genehmigungen für Schleppaufzüge nach Landesseilbahngesetz (LSeilbG), Vergnügungsbahnen	100 bis 5.000
52.10. 02. 07. 02	Anordnungen, Maßnahmen nach dem LSeilbG	67/Stunde
52.10. 02. 99. 01	Die Gebühr beträgt bei bisher nicht genehmigten baulichen Anlagen, die bereits begonnen wurden, das Doppelte, bei bereits überwiegend fertig gestelltem Rohbau, das Dreifache, und bei denen die Räumlichkeiten bereits genutzt werden, das Vierfache, der ansonsten unter 52.10.02.01, 52.10.02.02, 52.10.02.04, 52.10.02.05 und 52.10.02.06 festzusetzenden Gebühren.	
52.10. 02. 99. 02	Verlängerung der Geltungsdauer von Genehmigungen/Vorbescheiden	1/5 der Baugenehmigungs- bzw. Vorbescheidgebühr, mindestens 70
52.10. 03	Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO)	
52.10. 03.	Kenntnisgabeverfahren	200
52.10. 04	Abgeschlossenheitsbescheinigung	
52.10. 04	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach Wohnungseigentumsgesetz (WEG) bei erstmalige Antragstellung mindestens 140, bei Antragstellung länger als drei Jahre nach Erteilung der Baugenehmigung mindestens 180, zusätzlich bei mehr als 2 Wohnung/Nutzungseinheiten für jede weitere Wohnung/Nutzungseinheit 100, zusätzlich bei mehr als drei gleichzeitig beantragten Ausfertigungen 30 je Ausfertigung.	100 bis 5.000
52.10. 07	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	
52.10. 07. 01. 01	Baukontrolle ohne Schlussabnahme	67/Stunde
52.10. 07. 01. 02	Schlussabnahme, Bauabnahme, Bauüberwachung, sonstige Baukontrollen	50 bis 5.000
52.10. 07. 01. 03	Jede weitere Abnahme und jeder vom Bauherrn zu vertretender erfolgloser Abnahmeversuch	100 bis 1.000
52.10. 07. 02	Abnahme fliegender Bauten	67/Stunde
52.10. 08	Wiederkehrende Prüfung von Gebäuden nach VwV-Brandverhütungsschauen	
52.10. 08. 01	Brandverhütungsschauen	67/Stunde
52.10. 08. 02	Nachschau	67/Stunde
52.10. 09	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen	
52.10. 09. 01	BauEinstellung, Untersagung, Abbruchverfügung	100 bis 1.000
52.10. 09. 02	Sonstige Entscheidungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	67/Stunde
52.10. 10	Schornsteinfegerwesen	
52.10. 10. 01	Vergabe von Bezirksschornsteinfegermeisterbezirken	
52.10. 10. 01. 01	Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister nach §10 SchorfHwG	200 bis 600
52.10. 10. 01. 02	Wiederbestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister nach §10 SchorfHwG	100 bis 600
52.10. 10. 01. 03	Aufhebung der Bestellung nach §12 SchorfHwG	200 bis 1.000
52.10. 10. 01. 04	Bestellung eines Stellvertreters nach § 11 SchorfHwG (auf Anordnung)	100 bis 600
52.10. 10. 01. 05	Überprüfung nach §21 SchorfHwG	100 bis 5.000
52.10. 10. 02	Verfahren nach dem Schornsteinfegerrecht	
52.10. 10. 02. 01	Entscheidungen nach §20 Abs. 3 SchorfHwG	60/Fall
52.10. 10. 02. 02	Zweitbescheidverfahren nach §25 SchorfHwG	100 bis 1.000
52.10. 10. 02. 03	Widerspruchsentscheidung zum Feuerstättenbescheid nach § 14 SchorfHwG	50 bis 500
52.10. 11	Brandschutz	
52.10. 11. 01	Stellungnahme zum vorbeugenden Brandschutz	67/Stunde
52.10. 11. 02	Abnahme von brandschutztechnischen Maßnahmen	67/Stunde
52.10. 11. 03	Allgemeine Brandschutzberatung	67/Stunde
52.10. 12	Sonstige Leistungen und allgemeine Bauberatung	
52.10. 12. 01	Ortsbesichtigung bei Bauberatungen und Auskünften	67/Stunde mind. 2 Stunden
52.10. 12. 02	Baulasten, je Baulast	70 bis 100
52.10. 12. 03	Befreiungen, Ausnahmen, Erleichterungen, Abweichungen nach BauGB, BauNVO, LBO Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem Maß der Überschreitung (je angefangenen cm, m ² , m ³ oder Grad) über das zulässige Maß hinaus bzw. von diesem abweichend, der Nutzungsart und der Lage des Baugrundstücks sowie dem mit der Entscheidung erzielten Vorteil. In sonstigen Fällen, in denen keine Maßeinheit zu Grunde gelegt werden kann, erfolgt die Bemessung nach den mit der Entscheidung erzielten Vorteilen.	65 bis 20.000
52.10. 12. 04	Nachträglich erteilte Entscheidung 52.10.12.03	Doppelte Gebühr nach Nr. 52.10.12.03
52.10. 12. 05	Öffentlich-rechtliche Verträge	200 bis 10.000
52.10. 12. 06	Stellungnahmen für andere Behörden	67/Stunde
52.10. 12. 07	Bauberatung außerhalb von Baugenehmigungsverfahren und Bauvorbescheiden	67/Stunde
52.10. 13	Vollzug von speziellen baurechtlichen Vorschriften im Zuge der Energiewende	
52.10. 13. 01	Befreiung von der Nutzungspflicht nach § 4 und § 19 Abs. 1 und 2 Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG)	60 bis 3.000
52.10. 13. 02	Anordnungen und sonstige Regelungen im Rahmen erneuerbarer Energien	60 bis 3.000
52.10. 13. 03	Anordnungen und Befreiungen Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG)	60 bis 3.000
52.10. 13. 04	Entscheidungen (Anordnungen, Befreiungen) nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) und nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)	60 bis 3.000
52.30	Denkmalschutz	
52.30. 81. 01	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	67/Stunde
52.30. 81. 02	Auskunft, Beratung zu denkmalschutzrechtlichen Angelegenheiten	gebührenfrei
52.30. 81. 02. 01	- bis zu 2 Beratungen	
52.30. 81. 02. 02	- ab der dritten Beratung	67/Stunde
52.30. 81. 02. 03	- Ortsbesichtigung	67/Stunde mind. 2 Stunden
52.30. 81. 03	Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben	67/Stunde
52.30. 81. 04	Befreiungen nach Energieeinsparverordnung (EnEV)	67/Stunde
52.30. 81. 05	Untersagungs- und Unterhaltungsverfügungen	67/Stunde
52.30. 81. 06	Steuerbescheinigungen	67/Stunde
54.00	Straßenbau	
54.00. 05. 01	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (§§ 16, 16a, 18, 19 StrG, §§ 8, 8 a FStrG)	81/Stunde
54.00. 05. 02	Zulassung von Ausnahmen und Erteilung von Befreiungen von den Anbauverböten und den Hochbauten, bauliche Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundesfernstraßen, der Landesstraßen und der Kreisstraßen an Bestands- und an geplanten Straßen (§ 9 Abs. 1, 4, 6 und 8 FStrG; § 22 Abs. 1 und 5, § 23 StrG)	81/Stunde
54.00. 05. 03	Erteilung von Zustimmung zu baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundesfernstraßen, der Landesstraßen und der Kreisstraßen an Bestands- und an geplanten Straßen (§ 9 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 FStrG; § 22 Abs. 2, 4, 5 und 6, § 23 StrG)	81/Stunde
54.00. 05. 04	Erteilung einer Zustimmung zu baulichen Anlagen innerhalb der Ortsdurchfahrt (§ 9 Abs. 3, 3a FStrG; § 22 Abs. 2, 3 StrG)	81/Stunde
54.00. 05. 05	Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre zum Schutz der Planung von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen (§ 9 a Abs. 6 FStrG; § 26 Abs. 5 StrG)	81/Stunde
55.20.	Gewässerschutz	
Allgemeine Hinweise	Sind in Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Gestattung auch sonstige Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so werden zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren erhoben.	
55.20. 02	Wasserrechtliche Maßnahmen	
55.20. 02. 00	Sofern bei Gestattungsverfahren eine Fest- oder Wertgebühr erhoben wird, kann in besonders schwierigen Fällen die Gebühr bis um die Hälfte erhöht werden.	
	Wasserrechtliche Gestattungen	
55.20. 02. 01	Zulassung für Errichtung und Betrieb von Wasserkraftanlagen (§ 8, 15 und 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG))	70/Stunde zzgl. je nach Ausbauleistung 15 pro kW bei Erlaubnisse, 20 pro kW geh. Erlaubnisse, 25 pro kW Bewilligung
55.20. 02. 02	Verfahren zur Standortvorabklärung bei Wasserkraftanlagen	70/Stunde

55.20.02.03	Feststellung von Inhalt und Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 15 Abs. 2 Satz 2 WG) auch im Rahmen der Anmeldung gem. § 21 WHG	70/Stunde
55.20.02.04	Zulassung des vorzeitigen Beginns der Benutzung in einem Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren (§ 17 WHG)	100 bis 5.000
55.20.02.05	Dezentrale Einleitung von Niederschlagswasser	300 bis 5.000
55.20.02.06	Kleinkläranlagen	
55.20.02.06.01	- Einleitung aus Kleinkläranlagen nach Einwohnerwerten (EW)	20 pro EW, mindestens 300
55.20.02.06.02	- Wiedererteilung bei bestehenden Anlagen ohne Änderung	20 pro EW, mindestens 200
55.20.02.07	Erdwärmesonden	
55.20.02.07.01	- je nach Untergrund	400 bis 600
55.20.02.07.02	- ab der vierten Sonde zuzüglich	50/Sonde
55.20.02.07.03	- Wiedererteilung, bei bestehenden Anlagen ohne Änderungen	200
55.20.02.08	Oberflächen- und Grundwasserentnahme	70/Stunde zzgl. 3 pro 1.000 m³ x Laufzeit, max. 90.000
55.20.02.09	Benutzung nach § 14 Wassergesetz (WG)	70/Stunde plus bis zu 100% Zuschlag für den wirtschaftlichen Vorteil
55.20.02.10	Sonstige Benutzungen nach § 9 WHG	100 bis 15.000
55.20.02.11	Erlaubnis / Bewilligung für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (§ 36 WHG, 28 WG)	70/Stunde plus bis zu 100% Zuschlag für den wirtschaftlichen Vorteil
55.20.02.12	Wasserrechtliche Zulassungen von Vorhaben zur Gewinnung von Kies und sonstigen grundeigenen Bodenschätzen	70/Stunde zzgl. 0,005 pro m³ Abbauvolumen
55.20.02.13	sonstige Planfeststellungen/-genehmigungen zum Gewässerausbau nach § 68 WHG differenziert nach Umfang des Vorhabens	300 bis 15.000
55.20.02.14	Genehmigungen für Abwasseranlagen nach § 60 WHG, § 48 Abs. 1 WG differenziert nach Umfang des Vorhabens	300 bis 10.000
55.20.02.15	Zulassung des vorzeitigen Beginns der Benutzung in einem Planfeststellungs-/ Genehmigungsverfahren (§ 69 WHG)	100 bis 5.000
55.20.02.16	Wasserrechtliche Anzeigeverfahren, wasserrechtliche Erlaubnis für Hausbrunnen, Benehmens- Einvernehmensentscheidungen, Prüfung Planunterlagen ohne Gestattungsverfahren	60 bis 5.000
55.20.02.17	Scopingtermin nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vor Antragstellung	500 bis 5.000
Wasser- und Quellenschutzgebiete		
55.20.02.21	Festsetzung von Wasser- (51 WHG) und Heilquellenschutzgebieten (§ 53 WHG), Anerkennung von Heilquellen (§ 53 Abs. 2 WHG)	500 bis 10.000
55.20.02.22	Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten	60 bis 10.000
Leistungen im Rahmen der Gewässeraufsicht		
55.20.02.31	Überwachung des Vollzugs (§ 100 WHG)	71/Stunde
55.20.02.32	Überprüfung von Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht nach oder entsprechend den Anordnungen im wasserrechtlichen Bescheid (§ 75 Abs.2 WG, § 101 WHG)	71/Stunde
55.20.02.33	Bauüberwachung und Erteilung des Abnahmescheins (§ 78 WG)	71/Stunde
55.20.02.34	Anordnungen nach WHG oder WG soweit nicht näher genannt	71/Stunde
Sonstige wasserrechtliche Leistungen		
55.20.02.51	sonstige wasserrechtliche Entscheidungen	60 bis 15.000
55.20.02.52	Beratungen, Stellungnahmen, Gutachten und schriftliche Auskünfte ab einer halben Stunde Bearbeitungszeit, auch für andere Behörden	71/Stunde
55.40	Naturschutz und Landschaftspflege	
55.40.02	Naturschutzrechtliche Maßnahmen	
Allgemeine Hinweise	Umfasst eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zugleich eine naturschutzrechtliche Entscheidung, so sind zusätzlich die hier vorgesehenen Gebühren zu erheben. Nicht erwähnt sind die Verwaltungsakte, die gebührenfrei ergehen (z.B. für Forschungs- und Lehrzwecke, an Land- und Forstwirte, bei ehrenamtlicher Tätigkeit oder an Gemeinden). Ist im Zusammenhang mit einer naturschutzrechtlichen Entscheidung zugleich eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zu treffen, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren besonders zu erheben.	
55.40.02.00	Bei begonnenen, aber noch nicht genehmigten Vorhaben beträgt die Gebühr bis zum Doppelten der ansonsten festzusetzenden Gebühr	
55.40.02.01	Allgemeines Naturschutzrecht	
55.40.02.01.01	Änderung von Rechtsverordnungen - Verfahren nach § 24 Naturschutzgesetz (NatSchG)	72/Stunde
55.40.02.01.02	Prüfung/Zulassung von Eingriffen in die Natur und Landschaft im Rahmen der Gestattung nach den §§ 14, 15, 17, 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	72/Stunde
55.40.02.01.03	Naturschutzrechtliche Erlaubnisse und Befreiungen nach §§ 26, 27, 28 sowie § 67 BNatSchG i.V.m. der jeweiligen Schutzgebietverordnung und Ausnahmen nach § 30 Abs.3 und § 34 BNatSchG	72/Stunde
55.40.02.01.04	Anordnungen nach § 3 Abs. 2, § 17 Abs. 8 BNatSchG	72/Stunde
55.40.02.01.05	Beschränkungen des Betretens und Genehmigung von Sperrern (bzw. Beseitigung von Sperrern) nach § 46 NatSchG	72/Stunde
55.40.02.01.06	Zusätzliche, vom Antragsteller verursachte Kontrollen (einschließlich Gebühren anderer zu beteiligender Fachbehörden)	72/Stunde
55.40.02.01.07	Sonstige Genehmigungen von Eingriffen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG, die keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen. Bei begonnenen, aber noch nicht genehmigten Vorhaben beträgt die Gebühr bis zum Doppelten der ansonsten festzusetzenden Gebühr.	
55.40.02.02	Genehmigung von Veränderungen der Bodengestalt nach § 19 NatSchG einschließlich Überwachung und Schlussabnahme	
55.40.02.02.01	Abbauvorhaben (Kies, Sand, Steine und andere Bodenbestandteile) einschließlich der baurechtlichen Genehmigung	73/Stunde zzgl. 0,005 pro m³ Abbauvolumen
55.40.02.02.02	Abgrabungen, Aufschüttungen, Planien, Auffüllungen landwirtschaftlicher/forstwirtschaftlicher und sonstiger Flächen, Rekultivierungen (einschließlich baurechtlicher Genehmigungen)	0,34 pro m², mindestens 146
55.40.02.02.03	Gesonderte Rekultivierungen (soweit nicht von 55.40.02.02.01 oder 55.40.02.02.02 erfasst)	73/Stunde
55.40.02.03	Ausnahmen von Schutzvorschriften für wildlebende Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrecht)	
55.40.02.03.01	Prüfung und Feststellung von Vorhaben zur Beseitigung von Bäumen, Hecken u.a. § 39 Abs. 5 BNatSchG	72/Stunde
55.40.02.03.02	Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und Befreiungen nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG	72/Stunde
55.40.02.03.03	Sammelerlaubnis nach § 39 Abs. 4 BNatSchG	72/Stunde
55.40.02.03.04	Einziehung von besonders geschützten oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach § 47 BNatSchG	72/Stunde
55.40.02.03.05	Ausnahmen zur Abwendung erheblicher Schäden und zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nummer 1 und 2 BNatSchG sowie § 4 Abs. 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)	gebührenfrei
55.40.02.04	Zoos	
55.40.02.04.01	Genehmigung von Zoos nach § 42 BNatSchG, 41 NatSchG	72/Stunde
55.40.02.04.02	Anordnungen nach § 42 Abs. 7 und § 43 Abs. 3 BNatSchG	72/Stunde
55.40.02.05	Werbeanlagen, Himmelsstrahler, Beleuchtungsanlagen	
55.40.02.05.01	Zulassungen von Werbeanlagen, Himmelsstrahlern, Beleuchtungsanlagen nach § 21 NatSchG, auch widerruflich oder befristet	72/Stunde
55.40.02.06	Sonstige naturschutzrechtliche Leistungen	
55.40.02.06.01	Bescheinigungen zum Vorkaufsrecht gemäß § 53 NatSchG	72/Stunde
55.40.02.06.02	Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange	72/Stunde
55.40.02.06.03	Weitergabe von Daten/Unterlagen der Biotopkartierung und sonstiger naturschutzfachlicher Materialien auch in digitaler Form ab einem Aufwand von mehr als 15 Minuten	72/Stunde
55.40.02.06.04	Umfangreiche Beratungen ohne förmliche Verfahren, ab einem Aufwand von mehr als 15 Minuten	72/Stunde
55.40.02.06.05	Öffentlich-rechtliche Verträge	72/Stunde
55.40.02.06.06	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	1/4 der Ausgangsgebühr, mindestens 72/Stunde
55.40.02.06.07	Zustimmung zur Aufnahme einer Ökoto-Maßnahme in das Ökoto-Verzeichnis, §§ 3, 4 ÖKVO	72/Stunde
55.40.02.06.08	Genehmigung/Ablehnung eines Antrages auf Umwandlung eines nach § 33a NatSchG geschützten Streuobstbestandes (§ 33a Abs. 2 NatSchG)	72/Stunde
55.50.	Forst	
55.50.05.01	Genehmigung von Kahlhieben mit einer Fläche von mehr als einem Hektar (§ 15 Abs. 3 LWaldG)	50 bis 300
55.50.05.02	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 Abs. 1 LWaldG)	25 bis 250
55.50.05.03	Anordnung zur Beseitigung eines Zaunes (§ 37 Abs. 7 LWaldG)	50
55.50.05.04	Genehmigung zur Sperrung von Wald (§ 38 Abs. 1 und 2 LWaldG)	100
55.50.05.05	Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§ 37 Abs. 2 LWaldG)	50 bis 500
55.50.05.06.01	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald (§ 41 Abs. 1 LWaldG)	50 bis 200
55.50.05.06.02	Ziffer 55.50.05.06.01 für Jugendgruppen, Kindergärten, Schulen und Vereine	25
55.50.05.07	Weitergabe von Unterlagen und Daten der Waldbiotopkartierung, Einsichtnahme in Forsteinrichtungsunterlagen und Standortkarten	61/Stunde
55.50.05.08	Stellungnahmen, Gutachten, sonstige Anordnungen und Genehmigungen der unteren Forstbehörde	61/Stunde
55.51.	Landwirtschaft	
55.51.02	Kontrollen der Förder- und Ausgleichsverfahren einschließlich Cross Compliance	
55.51.02.01	Ausnahmegenehmigungen nach dem Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT), Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG)	30 bis 200
55.51.02.02	Ausnahmegenehmigungen nach § 2 Direktzahlungen Verpflichtungsverordnung (Erosionsvermeidung)	30
55.51.02.03	Ausnahmegenehmigungen nach § 2 Direktzahlungen Verpflichtungsverordnung (Einhaltung Schutzperiode)	15
55.51.05	Fachschulische Bildung	
55.51.05.01	Bescheinigung über den Besuch der Fachschule für Landwirtschaft	10
55.51.06	Maßnahmen zur Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung	

Allgemeine Hinweise	Ist im Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Entscheidung zugleich eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zu treffen (z.B. Entscheidungen des Natur-, Wasser- und Bodenschutzes) so werden die ggf. zusätzliche Gebühren insgesamt erhoben.	
55.51.06.01	Aufforstungsgenehmigungen nach § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG)	50 bis 500
55.51.06.02	Verlängerung einer Aufforstungsgenehmigung	50 bis 500
55.51.06.03	Anzeige und Anträge auf Genehmigung einer geplanten Anlage von Weihnachtsbäumen, Schmuck- und Zierreisig oder Kurzumtriebsplantagen nach § 25 a LLG	50 bis 500
55.51.06.04	Gestattung nach § 27 Abs. 3 LLG, landwirtschaftlich nutzbare Flächen dem natürlichen Bewuchs zu überlassen	53/Stunde
55.51.06.05	Anträge auf Umwandlung von Dauergrünland nach § 27a LLG i. V. mit der Dauergrünlandverordnung vom 19.01.2016 und/oder gem. § 16 Abs. 3 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz (DirektZahlDurchfG)	30 bis 500
55.51.06.06	Änderung einer Anlage zur Entwässerung von Dauergrünland nach § 27 a Abs. 4 LLG	30 bis 500
55.51.06.99	Die Gebühr beträgt bei bisher nicht genehmigten Maßnahmen zur Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung, die bereits begonnen wurden, das Doppelte der festzusetzenden Gebühren.	
55.51.09	Maßnahmen zu umweltgerechter Erzeugung pflanzlicher Produkte	
55.51.09.01	Ausnahmegenehmigungen nach § 12 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz	70 bis 500
55.51.09.02	Zustimmungen und Genehmigungen nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung	22 bis 300
55.51.09.03	Ausnahmegenehmigungen nach der Düngeverordnung (DüV)	30
55.51.09.04	Sachkundenachweis nach Pflanzenschutzgesetz	
55.51.09.04.01	- Lehrgang	40
55.51.09.04.02	- Prüfung	40
55.51.09.04.03	- Umschreibung des Sachkundenachweises in einen künftigen Ausweis	30 bis 40
55.51.09.04.04	- Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung für eine Fortbildungsveranstaltung	10
55.51.09.04.05	- Anerkennung einer nicht in der Sachkundeverordnung genannten Aus-, Fort- oder Weiterbildung	59/Stunde
55.51.09.04.06	- Zweifertig Sachkundenachweis	15
55.51.99	Sonstige Leistungen der unteren Landwirtschaftsbehörde	
55.51.99.01	Stellungnahmen, Gutachten, sonstige Anordnungen und Genehmigungen der unteren Landwirtschaftsbehörde	59/Stunde
56.10	Umweltschutzmaßnahmen	
56.10.01	Bodenschutz, Altlasten	
56.10.01.01	Leistungen im Rahmen der behördlichen Sanierungsplanung nach § 14 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	70/Stunde
56.10.01.02	Verbindlichkeitsklärung eines Sanierungsplanes nach § 13 Abs. 6 BBodSchG zzgl. Gebühren der eingeschlossenen Entscheidungen	60 bis 15.000
56.10.01.03	Tätigkeiten im Rahmen der Überwachung von Untersuchungs-, Kontroll- und Sanierungsmaßnahmen	70/Stunde
56.10.01.04	Anordnungen und sonstige Entscheidungen nach dem BBodSchG und LBodSchAG sowie Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge	60 bis 30.000
56.10.01.05	Beratungen, Stellungnahmen, Gutachten und schriftliche Auskünfte ab einer halben Stunde Bearbeitungszeit, auch für andere Behörden	70/Stunde
56.10.04	Abfallrecht	
56.10.04.01	Sammeln, Befördern, Handeln	
56.10.04.01.01	Bearbeitung von Anzeigen für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (§ 53 KrWG)	67/Stunde
56.10.04.01.02	Ermittlung einer (Änderungs-) Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen (§ 54 KrWG)	67/Stunde
56.10.04.01.03	Bearbeitung von Anzeigen einer gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung (§18 KrWG)	67/Stunde
56.10.04.02	Deponien	
56.10.04.02.01	Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Deponie (§ 35 Abs. 2 KrWG)	500 bis 15.000
56.10.04.02.02	Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie (§ 35 Abs. 3 KrWG)	300 bis 15.000
56.10.04.03	Sonstige abfallrechtliche Entscheidungen und Leistungen	
56.10.04.03.01	sonstige abfallrechtliche Entscheidungen und Bearbeitung von Anzeigen nach Abfallrecht	60 bis 15.000
56.10.04.03.02	Anordnungen auf der Grundlage abfallrechtlicher Vorschriften	67/Stunde
56.10.04.03.03	Überwachung von Abfallanlagen, sonstige Überwachungsmaßnahmen	69/Stunde
56.10.04.03.04	Stellungnahmen, Gutachten und schriftliche Auskünfte ab einer halben Stunde Bearbeitungszeit, auch für andere Behörden	71/Stunde
56.10.05	Immissionsschutz	
Allgemeine Hinweise	Erstreckt sich ein Genehmigungsverfahren zusätzlich auf andere behördliche Gestattungen, so werden zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren erhoben. Bei der Berechnung der Kosten werden nur diejenigen Teile der Anlage berücksichtigt, auf die sich die Zulassung erstreckt.	
56.10.05.00	In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen, kann die Gebühr bis um die Hälfte erhöht werden.	
56.10.05.01	Genehmigungen	
56.10.05.01.01	Genehmigung im förmlichen Verfahren zur Errichtung (Grundlage Gesamtkosten) und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 BImSchG, wenn die Errichtungskosten der Anlage nicht mehr betragen als 35.000 €	0,7 v.H. der Kosten, mindestens 175
56.10.05.01.02	70.000 €	1,4 v.H. der Kosten, mindestens 500
56.10.05.01.03	175.000 €	1,1 v.H. der Kosten, mindestens 1.000
56.10.05.01.04	700.000 €	0,8 v.H. der Kosten, mindestens 1.950
56.10.05.01.05	3.500.000 €	0,5 v.H. der Kosten, mindestens 5.600
56.10.05.01.06	bei einem höheren Kostenbetrag	17.500 zuzüglich 0,05 v.H. des 3.500.000 übersteigenden Betrages
56.10.05.02	Genehmigung im vereinfachten Verfahren, soweit nicht 56.10.05.03 und 56.10.05.04 Genehmigung zur Errichtung (Grundlage Gesamtkosten) und zum Betrieb von Anlagen nach §§ 4 Abs. 1, 19 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV, wenn der Gebühr Errichtungskosten zu Grunde gelegt werden können	75 v. H der Gebühr nach Nr. 56.10.05.01, mindestens 150
56.10.05.03	Genehmigung von Anlagen nach Nr. 2.1 des Anhangs der 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufläche	200 bis 5.000
56.10.05.04	Förmliche oder nicht förmliche Genehmigungsverfahren, wenn der Gebührenberechnung Errichtungskosten oder Abbaufläche nicht zugrunde gelegt werden können	100 bis 15.000
56.10.05.05	Änderungsgenehmigungen	
56.10.05.05.01	Genehmigung von wesentlichen Änderungen in der Lage, in der Beschaffenheit oder im Betrieb der Anlage nach § 16 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 S.1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nummer 56.10.05.05.02 und 56.10.05.05.03	75 v. H. und bei öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens 100 v.H. der Gebühr nach Nr. 56.10.05.01 bezogen auf die Kosten der Änderung, mindestens 200
56.10.05.05.02	Änderungsgenehmigung bei Anlagen nach Nr. 2.1 des Anhangs zur 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufläche	150 bis 1.000
56.10.05.05.03	wenn der Gebührenberechnung Kosten der Änderung oder der Abbaufläche nicht zugrunde gelegt werden können	100 bis 15.000
56.10.05.06	Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG	
56.10.05.06.01	Werden für Errichtung und Betrieb nach § 8 BImSchG getrennte Genehmigungen erteilt, so sind anzusetzen - für die Genehmigung zur Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage	85 v.H. der Gebühr nach Nr. 56.10.05.01 - 56.10.05.05.03, mindestens 100
56.10.05.06.02	- für die Genehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage	50 v.H. der Gebühr nach Nr. 56.10.05.01 - 56.10.05.05.03, mindestens 100
56.10.05.07	Sonstige immissionsschutzrechtliche begünstigende Entscheidungen	
56.10.05.07.01	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	25 - 75 v.H. der Gebühr nach Nr. 56.10.05.01 - 56.10.05.06.02, mindestens 100
56.10.05.07.02	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG	50 v.H. der Gebühr nach Nr. 56.10.05.01 - 56.10.05.06.02, mindestens 100
56.10.05.07.03	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	25 v.H. der Gebühr nach Nr. 56.10.05.01 - 56.10.05.06.02, mindestens 100
56.10.05.07.04	sonstige begünstigende Entscheidungen nach den Bestimmungen des BImSchG und seiner untergesetzlichen Regelwerke	50 bis 15.000
56.10.05.08	Durchführung einer Vorantragskonferenz (§ 2 Abs. 2 der 9. BImSchV) Sofern im Anschluss ein Antrag eingeht, wird diese Gebühr auf die Gebühr für das folgende Verfahren (56.10.05.01, 56.10.05.02, 56.10.05.05.01, 56.10.05.06.01, 56.10.05.06.02, 56.10.05.07.01) angerechnet	500 bis 10.000
56.10.05.09	Umweltverträglichkeitsprüfung	
56.10.05.09.01	Genehmigung mit Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (§ 7 UVPG)	125% der Gebühr nach Nr. 56.10.05.01, 56.10.05.02, 56.10.05.05.01, 56.10.05.06.01 - 56.10.05.07.01
56.10.05.09.02	Genehmigung mit Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 6, 8 ff UVPG)	175% der Gebühr nach Nr. 56.10.05.01, 56.10.05.02, 56.10.05.05.01, 56.10.05.06.01 - 56.10.05.07.01
56.10.05.09.03	Scopingtermin nach § 15 UVPG vor Antragstellung Sofern im Anschluss ein Antrag eingeht, wird diese Gebühr auf die Gebühr für das folgende Verfahren (56.10.05.01 - 56.10.05.07.01) angerechnet	500 bis 10.000
56.10.05.10	Anzeigen	
56.10.05.10.01	Anzeige der Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 15 BImSchG	100 bis 5.000
56.10.05.10.02	Bearbeitung von sonstigen Anzeigen nach BImSchG oder seiner untergesetzlichen Regelwerke	69/Stunde
56.10.05.11	Sonstige immissionsschutzrechtliche Leistungen, Überwachung	
56.10.05.11.01	Anordnungen und sonstige belastende Entscheidungen nach dem BImSchG und seiner untergesetzlichen Regelwerke	69/Stunde
56.10.05.11.02	Schallpegelmessungen, Lichtmessungen, Geruchsbegehungen, Kraft- und Brennstoffprobenungen, Überwachungsmaßnahmen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der 4. BImSchV	69/Stunde
56.10.05.11.03	Öffentlich-rechtliche Verträge	200 bis 10.000

56.10. 05. 11. 04	Beratungen, Stellungnahmen, Gutachten und schriftliche Auskünfte ab einer halben Stunde Bearbeitungszeit, auch für andere Behörden	69/Stunde
56.20	Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Chemikalienrecht	
Allgemeine Hinweise	Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Gestattungen, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
56.20. 01	Technischer Arbeitsschutz, Chemikalienrecht	
56.20. 01. 01	Erlaubnisse zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach § 18 BetrSichV:	
56.20. 01. 01. 01	bei Errichtungskosten bis 500.000 €	0, 4 v.H., mindestens 500
56.20. 01. 01. 02	bei Errichtungskosten bis 5.000.000 €	0, 3 v.H., mindestens 2.000
56.20. 01. 01. 03	bei höheren Kosten als 5.000.000 €	15.000 zzgl. 0,1 v.H. des 5.000.000 übersteigenden Betrages
56.20. 01. 02	Erlaubnis ausschließlich zur Errichtung einer Anlage nach § 18 BetrSichV	75 v.H. aus 56.20.01.01
56.20. 01. 03	Erlaubnis ausschließlich zum Betrieb einer Anlage nach § 18 BetrSichV	50 v.H. aus 56.20.01.01
56.20. 01. 04	sonstige Erlaubnisse aus § 18 BetrSichV	150 bis 20.000
56.20. 01. 05	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 19 Abs. 5 BetrSichV	250 bis 2.000
56.20. 01. 06	Verlangen einer sicherheitstechnischen Beurteilung und deren Vorlage nach § 19 Abs. 2 BetrSichV	250 bis 2.000
56.20. 01. 07	Verlängerung oder Verkürzung der Prüffrist nach § 19 Abs. 6 BetrSichV	75 bis 1.000
56.20. 01. 08	Ausnahmen nach § 15 Absatz 1 und 2 LärmVibrationsArbSchV	200 bis 1.000
56.20. 01. 09	Ausnahmebewilligung nach § 3a Abs. 3 ArbStättV	250 bis 2.500
56.20. 02	Ausnahmebewilligungen im technischen, sozialen und organisatorischen Arbeitsschutz	
Allgemeine Hinweise	In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die im jeweiligen Einzelfall zu erhebende Gebühr um bis zu 50 % erhöht werden.	
56.20. 02. 01	Ausnahmebewilligungen nach § 7 Abs. 5 und § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ArbZG	160 bis 4.000
56.20. 02. 02	Feststellungen, Ausnahmebewilligungen nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ArbZG und § 12 Abs. 6 LadÖG Hinweis: Eilanträge - vorgelegt ab drei Tage vor dem zu genehmigenden Sonn- oder Feiertag - werden mit bis zu 100% Gebührenaufschlag belegt.	145 bis 1.900
56.20. 02. 03	Feststellungen, Bewilligungen nach § 13 Abs. 4 und 5 und § 15 Abs. 2 ArbZG	700 bis 8.400
56.20. 02. 04	Ausnahmebewilligungen nach § 15 Abs.1 Nr. 4 ArbZG	200 bis 930
56.20. 02. 05	Ausnahmebewilligungen nach § 6 Abs. 1 und § 27 Abs. 3 JArbSchG, Anordnungen nach § 27 Abs. 1 und 2 JArbSchG, Bewilligungen nach § 27 Abs. 3 JArbSchG, Entscheidungen nach § 3 KindArbSchV	120 bis 900
56.20. 02. 06	Anordnungen nach § 17 Abs. 2 ArbZG	74/Stunde mindestens 100
56.20. 02. 07	Anordnungen nach § 4 Abs. 1 und 3 FahrPG	500 bis 5.000
56.20. 99	Sonstige arbeitsschutzrechtliche Entscheidungen und Leistungen, Chemikalienrecht	
56.20. 99. 01	sonstige begünstigende Entscheidungen nach ArbSchG, ArbStättV, ASiG, BetrSichV, BioStoffV, ChemG, ChemVerbotsV, DruckluftV, GefahrrutbeauftragtenV, GGBefG, GefStoffV, GPSG, NISG, SprengG, 1. SprengV, 3. SprengV	60 bis 10.000
56.20. 99. 02	Anordnungen und Entgegennahmen von Anzeigen nach ArbSchG, ArbStättV, ASiG, BetrSichV, BioStoffV, ChemG, ChemVerbotsV, DruckluftV, GefahrrutbeauftragtenV, GGBefG, GefStoffV, GPSG, SprengG, 1. SprengV, 3. SprengV	74/Stunde
56.20. 99. 03	Beratungen, Stellungnahmen, Gutachten und schriftliche Auskünfte ab einer halben Stunde Bearbeitungszeit, auch für andere Behörden	74/Stunde

Abkürzungsverzeichnis

AbfG	Abfallgesetz
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ASiG	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit
AWaffV	Allgemeine Waffengesetz-Verordnung
BArbSchV	Bundesarbeitschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BetrSichV	Betriebsicherheitsverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
BioStoffV	BioStoffverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
ChemG	Chemikaliengesetz
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung
DirektZahlDurchfG	Direktzahlungen-Durchführungsgesetz
DruckluftV	Druckluftverordnung
DüV	Düngerverordnung
EEWärmeG	Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz
EnEV	Energieeinsparverordnung
EWärmeG	Erneuerbare-WärmeGesetz
FahrPG	Fahrpersonalgesetz
FAKT	Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl
FeV	Fahrerlaubnisverordnung
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GefahrgutbeauftragtenV	Gefahrgutbeauftragtenverordnung
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GEG	Gebäudeenergiegesetz
GewO	Gewerbeordnung
GGBefG	Gefahrgutbeförderungsgesetz
GPSG	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
IFSG	Infektionsschutzgesetz
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
JWMG	Jagd- und Wildtiermanagementgesetz
KindArbSchV	Kinderarbeitschutzverordnung
KlimaG BW	Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LadÖG	Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
LBO	Landesbauordnung
LBodSchAG	Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz
LGiG	Landesglücksspielgesetz
LLG	Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz
LSelbG	Landesseilbahngesetz
LWaldG	Landeswaldgesetz
NatSchG	Naturschutzgesetz
NISG	Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen
ÖGDG	Gesundheitsdienstgesetz
ÖkVO	Ökotoxik-Verordnung
SchfHWG	Schornsteinfeger-Handwerksgesetz
SprengG	Sprengstoffgesetz
SprengV	Sprengstoffverordnung
StrG	Straßengesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WaffG	Waffengesetz
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WG	Wassergesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz